

## **Vorschläge der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zur Novellierung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG)**

Sehr geehrte Frau Wepler-Rommelfanger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die geplante Novellierung des ThürPsychKG. Sie bietet die Möglichkeit, die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Thüringen weiter zu verbessern und der neueren Rechtsprechung in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

In der bisher geltenden Fassung vom 05.02.2009 des ThürPsychKG werden die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten nicht erwähnt. Die bereits seit 1999 gesetzlich geregelten psychotherapeutischen Heilberufe wurden bei der letzten Novellierung des Gesetzes nicht berücksichtigt, obwohl die Angehörigen dieser Berufe über nachgewiesene hohe Qualifikationen zur Feststellung und Behandlung psychischer Störungen mit Krankheitswert verfügen. Bisher weist das ThürPsychKG entsprechende Kompetenzen und Befugnisse lediglich Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie oder Ärzten mit Erfahrung in der Psychiatrie zu.

In der Praxis erweisen sich diese Regelungen als unzureichend, zugleich es eine spürbare Versorgungslücke in Thüringen gibt. Gegenwärtig und in absehbarer Zukunft stehen nicht genügend Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie zur Verfügung, um in allen Kreisen und kreisfreien Städten Thüringens die Leitung der Sozialpsychiatrischen Dienste zu übernehmen. Auch Ärzte mit ausreichender Erfahrung in der Psychiatrie sind nicht in genügender Zahl vorhanden, um die Aufgaben zu erfüllen, die das ThürPsychKG für die Versorgung psychisch kranker Menschen vorschreibt.

Demgegenüber stehen speziell aus der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten hoch qualifizierte Fachleute zur Verfügung, die über umfassende und fundierte Kenntnisse in der Diagnostik psychischer Störungen, über praktische Berufserfahrung in der ambulanten und stationären psychiatrischen Versorgung und über umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet psychosozialer Hilfen und Behandlungsformen verfügen. Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten beinhaltet neben theoretischer Ausbildung unter anderem eine mindestens einjährige Tätigkeit in der stationären Psychiatrie, ein weiteres halbes Jahr Ausbildung in einer ambulanten oder stationären psychotherapeutischen Behandlungseinrichtung und zusätzlich mindestens 600 Stunden eigenständige Patientenbehandlung unter intensiver Supervision. Diese Qualifikation überschreitet deutlich das Niveau, das in der bisherigen Fassung des ThürPsychKG unter der Formulierung „in der Psychiatrie erfahrener Arzt“ festgeschrieben wurde.

Die regelhafte Einbeziehung approbierter Psychotherapeuten in die Versorgung ist auch deshalb fachlich geboten, weil die Bedeutung der Psychotherapie bei der Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen im Zuge des wissenschaftlichen Fortschritts gewachsen ist. Bestand die ärztlich-psychiatrische Behandlung in früheren Jahrzehnten vorrangig in medikamentöser Behandlung, gehört heute die Psychotherapie zur Standardbehandlung bei nahezu allen psychischen Störungen. Innerhalb der ärztlichen

Weiterbildung wurde dem bereits Rechnung getragen. Seit 2003 wird in der Muster-Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer nur noch das Fachgebiet „Psychiatrie und Psychotherapie“ aufgeführt. Die Berufsgruppe allerdings, die speziell auf dem Gebiet der Psychotherapie am höchsten qualifiziert ist, wird im ThürPsychKG bisher nicht berücksichtigt.

### **Vorschläge für die Novellierung des ThürPsychKG**

Zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der Versorgung und der Hilfen für psychisch kranke Menschen in Thüringen schlagen wir folgende Ergänzungen des ThürPsychKG vor:

1. § 3 Abs. 2: Es ist das Ziel der vorsorgenden Hilfen, durch frühzeitige Beratung und persönliche Betreuung, durch soziale Unterstützung und Begleitung sowie durch Vermittlung und Durchführung geeigneter Maßnahmen, insbesondere von ärztlicher **und/oder psychotherapeutischer** Diagnostik, seelische Erkrankungen oder Störungen von erheblichem Ausmaß rechtzeitig zu erkennen und durch geeignete und ausreichende Behandlung die die selbstständige Lebensführung beeinträchtigenden und die persönliche Freiheit einschränkenden Maßnahmen entbehrlich zu machen.
2. § 4 Abs. 1 Satz 3: Der Sozialpsychiatrische Dienst wird durch einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie **oder einen Psychologischen Psychotherapeuten**, in Ausnahmefällen durch einen in der Psychiatrie erfahrenen Arzt geleitet.
3. § 8 Abs. 2: Dem Antrag ist ein dem § 70 e Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ... in der jeweils geltenden Fassung entsprechendes ärztliches **oder psychotherapeutisches** Gutachten eines Sachverständigen beizufügen. Der Sachverständige soll in der Regel ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie **oder ein Psychologischer Psychotherapeut** sein, andernfalls muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

### **Begründung**

- ad 1) Da es im ThürPsychKG um die Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen geht, sollte die Diagnostik dieser Erkrankungen auch im Gesetzestext aufgeführt werden. Eine Beschränkung auf allein durch Ärzte durchgeführte Diagnostik ist nicht mehr zeitgemäß.
- ad 2) Psychologische Psychotherapeuten sind grundsätzlich für alle Aufgaben qualifiziert, die den Leitern Sozialpsychiatrische Dienste obliegen. Dies betrifft besonders die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Feststellung und Behandlung psychischer Störungen mit Krankheitswert, Kenntnisse über psychiatrische Behandlungsmethoden, psychosoziale Hilfen sowie rechtliche Grundlagen. Psychotherapeuten sind speziell zur Leitung von Gruppen sowie zur Analyse und Gestaltung von Kommunikations- und Interaktionsprozessen befähigt. Spezifisch ärztliche Aufgaben wie körperliche Untersuchungen, medikamentöse Behandlung oder sozialrechtliche Verordnung von Krankenhausbehandlung gehören nicht dazu. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kommen für die Leitung von Sozialpsychiatrischen Diensten nicht in Frage, da ihre Approbation sich im Regelfall nur auf Personen bis zum 21. Lebensjahr erstreckt.
- ad 3) Psychotherapeuten verfügen grundsätzlich über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die Erstellung von Sachverständigen-Gutachten. Eventuell notwendige ergänzende Qualifikationen können im Rahmen einer curricularen

---

Fortbildung erworben werden. Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer hat ein umfassendes Fortbildungscurriculum „Sachverständigentätigkeit“ entwickelt<sup>1</sup>, mit dem Psychologische Psychotherapeuten für die Erstattung von gerichtlichen Gutachten im Rahmen von zivil-, familien-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Verfahren qualifiziert werden.

Die diagnostischen, methodischen und spezifischen rechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Psychologischen Psychotherapeuten, die eine solche Fortbildung durchlaufen haben, übersteigen deutlich das fachliche Niveau, das in der bisherigen Fassung des ThürPsychKG unter der Formulierung „Arzt mit Erfahrung in der Psychiatrie“ bestimmt wird.

Als Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer möchten wir uns auch an dieser Stelle für eine bessere und aktuellen wissenschaftlichen Standards entsprechende Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen einsetzen.

Wir sind zuversichtlich, dass die Einbeziehung von Psychologischen Psychotherapeuten in die Tätigkeit der Sozialpsychiatrischen Dienste auch zu einer quantitativen Verbesserung der Versorgung führen kann, wenn hier ausreichend attraktive Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Jährlich wird in Deutschland eine wachsende Zahl an Psychologischen Psychotherapeuten approbiert. Die Mitgliedschaft der OPK wuchs allein im Zeitraum 2007 bis Anfang 2013 um ca. 70% von 1800 auf 3100 Mitglieder. Speziell für jüngere Kammermitglieder bietet nicht nur die Freiberuflichkeit, sondern auch die Tätigkeit im Rahmen von öffentlichen Institutionen eine interessante berufliche Perspektive.

Wir ersuchen das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, unsere Vorschläge sorgfältig zu prüfen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Leipzig, den

**Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer**

Kickerlingsberg 16

04105 Leipzig

Telefon: 0341-4624320

Fax: 0341-46243219

E-Mail: [info@opk-info.de](mailto:info@opk-info.de)

Homepage: [www.opk-info.de](http://www.opk-info.de)

---

<sup>1</sup> [http://www.opk-info.de/opk.site.posttext.curriculare-fortbildung.artikel\\_id,2419,PHPSESSID,975b1275d5e721ae1e77a6af1e7a1ca2.html](http://www.opk-info.de/opk.site.posttext.curriculare-fortbildung.artikel_id,2419,PHPSESSID,975b1275d5e721ae1e77a6af1e7a1ca2.html)